

Ornungsangaben gem Art.73 Abs 1 LWO			
Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	Lfd.Nr

ANTRAG auf Zulassung des Volksbegehrens

Änderung des Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei

An das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art.63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei

§1 Die vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetze

1. Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.07.2017 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2017 Seiten 388 – 392)
2. Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 15.05.2018 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2018 Seiten 301 -340)
werden aufgehoben.

§2 Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (PAG) vom 14. September 1990 GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 wird wie folgt geändert: a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung gestrichen. b) In Nr. 3 Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „In der richterlichen Entscheidung ist die Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf nicht mehr als 7 Tage betragen.“
2. Art.30 Satz 1 wird ergänzt anstatt dem Punkt „und soweit die europäische Datenschutzgrundverordnung gegeben ist.“
3. In Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden vor der Angabe „StGB“ die Wörter „des Strafgesetzbuchs –“ eingefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Das jetzige PAG ist nicht menschenrechtskonform und außerhalb des Geistes der ursprünglichen Verfassung. Eine Rücksetzung in einen verfassungskonformen und menschenrechtskonformen Zustand ist dringend erforderlich. Das Polizeiaufgabengesetz vom 15.5.2018 erfüllt die Kriterien der Europäischen Konvention für Menschenrechte nicht und ist deshalb sofort außer Kraft zu setzen. Durch Rücknahme der Änderungen vom 24.7.2017 und 15.5.2018 entfallen auch sinnvolle formale Ergänzungen, die im Änderungsantrag des Volksbegehren berücksichtigt werden.

	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
Beauftragter	Arnold Schiller	Meggendorfer 28, 80992 München	015207058101
Stellvertreter	Thomas Mayer	Unsöldstraße 12, 80538 München	015161459052

weitere Stellvertreter	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1.	Thomas Knoblich	Münchener Str. 78,85737 Ismaning	01777283415
2.	Martin Kollien-Glaser	Sudetenstr. 62, 87600 Kaufbeuren,	015209894411
3.	Marcus Dingreiter	Lichtenfelser Straße 86 96224 Burgkunstadt	09572-6880
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
 - **Deutsche** i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
 - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
 - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
 - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs). Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde; ggf. Anlagen-Nr.
1					
2					
3					
4					
5					

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

2. eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimmberechtigt** sind.
Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**.
Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von _____ **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt.
- festgestellt, und zwar:

5. Dem Unterschriftenbogen / -heft liegen _____ Anlagen (Anlagen-Nr. _____) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Bitte unbedingt beachten:

- Die ersten beiden Seiten des Formulars müssen unbedingt doppelseitig auf **EINE** Seite (Format mindestens DIN A4!) gedruckt werden, damit die Unterschriften auch gezählt werden können.
Diese Seite muss nicht ausgedruckt oder zurückgeschickt werden, sondern gibt nur wichtige Hinweise zum richtigen Sammeln der Unterschriften.
- Formular bitte nicht mit Bleistift ausfüllen!
- Bitte nur die Tabelle in der Mitte der zweiten Seite ausfüllen. Der untere Teil wird später von der Gemeinde ausgefüllt. Andere Angaben/Text auf dem Formular kann die Unterschriften sonst ungültig machen.
- Wenn noch nicht automatisiert ausgefüllt, dann bitte noch ganz oben links auf der ersten Seite den richtigen Regierungsbezirk, Landkreis und Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft eintragen. Wenn das unbekannt ist, Felder bitte frei lassen.
- Es gibt auch Formulare ohne Angabe von Gemeinde/Landkreis/Regierungsbezirk. Unterschriften, die auf Formularen mit falschen Angaben ausgefüllt werden, sind leider ungültig.
- Vollständig ausgefüllte Formulare bitte an die folgende Adresse schicken:
Aktionsbündnis Volksbegehren vbuh.de
c/o Piratenpartei Bayern
Schopenhauerstraße 71
80807 München

Das ganze ist ein Entwurfsstadium und so nicht zeichnungsfähig. Abgesehen von noch zu findenden Erstzeichnern bedarf es auch noch einer juristische Überprüfung, ob die gewählte Version tatsächlich die Funktion erfüllt. Eventuell ist auch eine andere Version in der Zeit vor 1990 zu wählen. Tatsächlich haben die Versionen nach 1990 den Mangel, dass sie gegen Artikel 6 und Artikel 7 der EMRK verstossen. Es obliegt dem Landtag auch einen Gegenentwurf zu präsentieren, der zweifelsfrei der Verfassung und der EMRK entspricht. Dies ist ein Diskussionsvorschlag, wie ein Volksbegehren ausschauen könnte.

Tel: